V

(Bekanntmachungen)

GERICHTSVERFAHREN

GERICHTSHOF

Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 20. Mai 2010 — Europäische Kommission/Republik Polen

(Rechtssache C-228/09) (1)

(Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Mehrwertsteuer — Richtlinie 2006/112/EG — Art. 78, 79, 83 und 86 — Besteuerungsgrundlage — Verkauf eines Kraftfahrzeugs — Einbeziehung einer Gebühr für nicht zugelassene Kraftfahrzeuge in die Besteuerungsgrundlage)

(2010/C 195/02)

Verfahrenssprache: Polnisch

Parteien

Klägerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: D. Triantafyllou und A. Stobiecka-Kuik)

Beklagte: Republik Polen (Prozessbevollmächtigte: M. Dowgielewicz, M. Jarosz und A. Rutkowska)

Gegenstand

Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Verstoß gegen die Art. 78, 79, 83 und 86 der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (ABl. L 347, S. 1) — Verkauf eines Kraftfahrzeugs — Einbeziehung einer Gebühr für die Fahrzeugzulassung in die Besteuerungsgrundlage

Tenor

- 1. Die Klage wird abgewiesen.
- 2. Die Europäische Kommission trägt die Kosten.

Vorabentscheidungsersuchen des Raad van State (Niederlande), eingereicht am 16. April 2010 — Baris Unal/ Staatssecretaris van Justitie

(Rechtssache C-187/10)

(2010/C 195/03)

Verfahrenssprache: Niederländisch

Vorlegendes Gericht

Raad van State

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Baris Unal

Beklagter: Staatssecretaris van Justitie

Vorlagefrage

Hindert Art. 6 Abs. 1 erster Gedankenstrich des Beschlusses Nr. 1/80 des Assoziationsrats vom 19. September 1980 über die Entwicklung der Assoziation unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Rechtssicherheit die zuständigen nationalen Behörden daran, in einem Fall, in dem keine betrügerische Handlung begangen worden ist, die Aufenthaltsgenehmigung eines türkischen Arbeitnehmers nach Ablauf der Frist von einem Jahr gemäß Art. 6 Abs. 1 erster Gedankenstrich rückwirkend zu dem Zeitpunkt zurückzunehmen, von dem an der im nationalen Recht vorgesehene Grund für die Erteilung der Aufenthaltsgenehmigung nicht mehr besteht?

⁽¹⁾ ABl. C 233 vom 26.9.2009.